

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 28. November 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. November 2017)

zum Thema:

**Jugendhilfeanspruch für junge volljährige Geflüchtete**

und **Antwort** vom 07. Dezember 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Dez. 2017)

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/12 818**

**vom 28. November 2017**

**über Jugendhilfanspruch für junge volljährige Geflüchtete**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie trägt der Senat dafür Sorge, dass unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMAs), die volljährig werden einen Jugendhilfanspruch wahrnehmen können?
4. Wie stellt die Senatsverwaltung sicher, dass unbegleitete junge Minderjährige, die volljährig werden, über die Möglichkeiten eines Jugendhilfantrags informiert und beraten werden? Werden diese bei der Antragsstellung unterstützt?
5. Gibt es von Seiten der Senatsverwaltung eine Verwaltungsvorschrift oder Vereinbarungen mit den Jugendämtern, die die Genehmigung eines Antrags auf Hilfen für junge Volljährige für unbegleitete Minderjährige, die volljährig geworden sind, klären?

Zu 1., 4. und 5.:

Über ein einheitliches Verfahren wird sichergestellt, dass Hinweise auf Bedarfe unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auf Anschlusshilfen formuliert und geprüft werden. In den Ausführungsvorschriften über die Gewährung von Jugendhilfe für alleinstehende minderjährige Ausländer (AV-JAMA) vom 21.05.2013 ist das behördliche Verfahren zur Prüfung des Bedarfs auf Hilfen für junge volljährige Geflüchtete unter Nr. 4 und Nr. 5 Abs. 1 geregelt. Die Clearingeinrichtung, bei der die oder der Minderjährige untergebracht ist, erstellt einen sozialpädagogischen Bericht, der Hinweise auf den Stand der Persönlichkeitsentwicklung und Aussagen zur Fähigkeit einer eigenständigen Lebensführung enthält. Sofern auch der oder die junge Geflüchtete nach Eintritt der Volljährigkeit weiterhin Jugendhilfe in Anspruch nehmen möchte, beauftragt das Landesjugendamt das zuständige Jugendamt, den weiteren Jugendhilfebedarf zu prüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Beratung zur Antragstellung. Die Entscheidung über die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige und die Ausgestaltung der Hilfe obliegt dem Jugendamt des Bezirks. Eine Hilfe kann sowohl in Form einer stationären Unterbringung als auch als ambulante Maßnahme gewährt werden.

2. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich der Jugendhilfeanspruch für junge volljährige Geflüchtete, was spricht bei der besonderen Situation der sog. UMAs, für eine regelhafte Anwendung der Rechtsgrundlage?

Zu 2.:

In § 41 Aachtes Sozialgesetzbuch - SGB VIII ist festgelegt, dass einem jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden soll, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist, in der Regel längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Nur in begründeten Einzelfällen kann eine bestehende Hilfe für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus – längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres – fortgesetzt werden. Es ist daher eine Einzelfallprüfung erforderlich. Eine Art pauschale („regelhafte“) Bewilligung ist nicht möglich. Demnach wird – wie vorstehend ausgeführt – für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die während der Inobhutnahme das 18. Lebensjahr vollenden, der Bedarf gemäß AV-JAMA regelhaft geprüft. Ist ein volljährig werdender Minderjähriger bereits in bezirklicher Zuständigkeit, so muss der Bedarf an Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII durch das zuständige bezirkliche Jugendamt geprüft werden.

3. In wie vielen Fällen wurde der Jugendhilfeanspruch für unbegleitete Minderjährige, die volljährig geworden sind, im Jahr 2017 beantragt, wie oft wurde er genehmigt und wie oft versagt (mit der Bitte um Auflistung nach Bezirken)?

Zu 3.:

Die standardmäßige Aufbereitung der bezirklichen Daten zu gewährten Hilfen für junge volljährige Geflüchtete, die gem. § 41 SGB VIII eine Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, erfolgt auf Grundlage von Stichtagsdaten (Hilfeplanstatistik/Fallstatistik 30.09.2017) aus dem IT-Fachverfahren der Bezirke Integrierte Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) (SoPart). Darüber hinaus ist dargestellt, wie viele Hilfen in den ersten drei Quartalen 2017 für volljährig gewordene geflüchtete Ausländer in den Bezirken eingeleitet wurden.

Die Anzahl der bewilligten Hilfen an junge Geflüchtete zum Stichtag 30.09.2017, gegliedert nach Hilfegruppen und Bezirken, kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Leistungen der Jugendhilfe für volljährige geflüchtete Ausländer am Stichtag 30.09.2017													
Hilfegruppen	Berlin gesamt	Mitte	Friedrichs- hain- Kreuzberg	Pankow	Char- lotten- burg- Wilmers- dorf	Spandau	Steglitz- Zehlen- dorf	Tempel- hof- Schöne- berg	Neukölln	Treptow- Köpenick	Marzahn- Hellers- dorf	Lichten- berg	Reinicken- dorf
ambulante HzE	91	10	4	3	16	11	5	7	5	8	7	11	4
Vollzeitpflege	5	1				1	2				1		
stationäre HzE	722	61	76	70	65	64	52	68	53	59	56	54	44
ambulante Eingliederungshilfe	8	1		1		1	1	1	1			1	1
Eingliederungshilfe in Vollzeitpflege	1	1											
stationäre Eingliederungshilfe	13	1	2	1		3		2	4				
sonstige Leistungen (§§ 13 und 19 SGB VIII)	43	8	5	3	2	1	2	2	5	2	5	4	4
Summe	883	83	87	78	83	81	62	80	68	69	69	70	53

Hilfen, die in den ersten drei Quartalen 2017 für volljährig gewordenen geflüchtete Ausländer in den Bezirken eingeleitet wurden.

Hilfegruppen	Berlin gesamt	Mitte	Friedrichs- hain- Kreuzberg	Pankow	Char- lotten- burg- Wilmers- dorf	Spandau	Steglitz- Zehlen- dorf	Tempel- hof- Schöne- berg	Neukölln	Treptow- Köpenick	Marzahn- Hellers- dorf	Lichten- berg	Reinicken- dorf
ambulante HzE	55	5	4	2	12	3	5	4	2	6	3	3	6
stationäre HzE	70	7	6	10	6	3	4	5	7	1	12	5	4
Eingliederungshilfe in Vollzeitpflege	1	1											
stationäre Eingliederungshilfe	3					2			1				
sonstige Leistungen (§§ 13 und 19 SGB VIII)	7	1		1			2		1				2
Summe	136	14	10	13	18	8	11	9	11	7	15	8	12

Quelle: SoPart

WJH-Fallstatistik, Datenstand 25.11.2017)

HzE=Hilfe zur Erziehung

WJH=Wirtschaftliche Jugendhilfe

Angaben zu nicht bewilligten Anträgen liegen gesamtstädtisch nicht vor.

6. Wie unterstützt die Senatsverwaltung die Jugendämter bei der Gewährung von Hilfen für junge Volljährige für die betroffene Zielgruppe?

Zu 6.:

Die Senatsverwaltung Bildung Jugend und Familie / Landesjugendamt befindet sich im regelmäßigen fachlichen Austausch mit den Vertretern der bezirklichen Jugendämter. Die Arbeitsgruppe UMF (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) tagt monatlich und widmet sich als Fachgremium sowohl Verfahrensfragen als auch aktuellen Themen in Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen und jungen volljährigen Geflüchteten.

Berlin, den 07. Dezember 2017

In Vertretung

Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie